

99015013012000

Unentgeltliche Beförderung, Beiblatt mit Wertmarke beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000938/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015013012000
Leistungsbezeichnung I	Unentgeltliche Beförderung, Beiblatt mit Wertmarke beantragen
Leistungsbezeichnung II	Unentgeltliche Beförderung, Beiblatt mit Wertmarke beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 228 ff. [Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/index.html#BJNR323410016BJNE000107126/) – Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • § 160 Absatz 3 SGB IX – Ausgleichsabgabe • § 3a [Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)](http://www.gesetze-im-internet.de/schwbaawv/index.html) – Beiblatt
Teaser	<p>Menschen mit Schwerbehinderung, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden.</p>
Volltext	<p>#### Antrag auf Ausstellung eines Beiblattes mit Wertmarke zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen zur Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach § 228 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 3a Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)</p> <p>Menschen mit Schwerbehinderung, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden.</p> <p>Die Freifahrt wird Menschen mit (außergewöhnlicher) Gehbehinderung sowie hilflosen, gehörlosen und blinden Menschen unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen gewährt.</p> <p>#### Behindertenausweis mit Beiblatt und Wertmarke als Nachweis</p>

Modul

Sachverhalt

Um die unentgeltliche Beförderung nutzen zu können, benötigen Sie zu Ihrem Schwerbehindertenausweis ein Beiblatt mit Wertmarke, welche Sie bei der zuständigen Behörde beantragen können. Dabei können Sie selbst entscheiden, ob Sie eine Wertmarke für die Dauer eines halben oder eines ganzen Jahres möchten. Für die Wertmarke fällt in der Regel eine Eigenbeteiligung für Sie an.

Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr

Mit Ihrem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke als mitzuführenden Fahrausweis können Sie neben den Bussen und Straßenbahnen der regionalen Verkehrsverbünde auch in allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG bundesweit unentgeltlich fahren. Seit dem 01.09.2011 ist das Streckenverzeichnis entfallen mit der Folge, dass die Freifahrtberechtigung deutschlandweit uneingeschränkt in folgenden Nahverkehrszügen der DB Regio AG durchgehend kostenfrei in der zweiten Klasse genutzt werden kann:

- S-Bahn
- Regionalbahn (RB)
- Regionalexpress (RE)
- Interregio-Express (IRE).

Mitnahme einer Begleitperson

Zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson sind Sie berechtigt, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B und die Anmerkung "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" aufweist. Mit dem Merkzeichen BI ist es gestattet, einen Blindenhund unentgeltlich mitzuführen.

Erforderliche Unterlagen

Ihr Schwerbehindertenausweis

Voraussetzungen

Eintrag eines der folgenden Merkzeichen in Ihrem Schwerbehindertenausweis:

- erhebliche Beeinträchtigungen der

Modul

Sachverhalt

Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G)

• außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen aG)

- Blindheit (Merkzeichen BI)
- hilflos (Merkzeichen H)
- gehörlos (Merkzeichen GI)
- Kriegsbeschädigte und andere

Versorgungsberechtigte (Merkzeichen VB oder EB), die bereits vor dem 01.10.1979 berechtigt waren, unentgeltlich befördert zu werden und heute noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 aufweisen

Kosten

- für eine Halbjahresmarke: EUR 46,00
- für eine Jahresmarke: EUR 91,00

Kostenbefreiung

Eine kostenfreie Wertmarke erhalten blinde oder hilflose Menschen sowie Menschen mit Schwerbehinderung, die eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge). Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Schwerekriegsbeschädigte, Versorgungs- und Entschädigungsberechtigte unentgeltlich befördert und müssen keine Eigenbeteiligung für die Wertmarke leisten. Dies ist der Fall, wenn mindestens seit dem 01.10.1979 wegen der Schädigungsfolgen eine Freifahrtberechtigung vorliegt.

Modul

Sachverhalt

****Hinweis:**** Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Schwerkriegsbeschädigte, Versorgungs- und Entschädigungsberechtigte unentgeltlich befördert und müssen keine Eigenbeteiligung für die Wertmarke leisten, wenn mindestens seit dem 01.10.1979 wegen der Schädigungsfolgen eine Freifahrtberechtigung vorliegt.

Kostenerstattung

Wertmarken, die für ein Jahr ausgegeben werden, können bis spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgeben werden, auf Antrag wird dann die Hälfte der Gebühr erstattet (gilt einschließlich der Frist auch im Todesfall).

Verfahrensablauf

Stellen Sie beim zuständigen Landkreis beziehungsweise der Kreisfreien Stadt in Sachsen einen Antrag auf ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt.

****Hinweise:**** Für den Antrag müssen Sie entweder einen Schwerbehindertenausweis beantragt haben oder im Besitz eines solchen gültigen sein. Das Beiblatt ist Bestandteil des Schwerbehindertenausweises und nur zusammen mit diesem gültig.

Bearbeitungsdauer

Nach Einzahlung des Betrages für die Wertmarke fällt eine Bearbeitungsdauer von mindestens zwei Wochen an, bis Sie Ihre Marke zugesandt bekommen.

Frist

keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Widerspruch (Näheres im Bescheid)

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal
